



TSV Moorenweis

Christoph Knoller

Leiter des Faschingszugausschusses
des TSV Moorenweis

Regularien für den Faschingszug des TSV Moorenweis am 11. Februar 2024

In der nachstehenden Aufstellung wurden nur einige wesentliche Punkte aufgeführt. Genaueres ist dem Informationsblatt für Faschingszugteilnehmer des Landratsamts Fürstenteldbruck sowie dem Merkblatt für Brauchtumsveranstaltungen zu entnehmen.

- Alle eingesetzten Fahrzeuge (auch Anhänger) müssen verkehrs- und betriebssicher sein.
- Am Faschingszug dürfen also entsprechend den Auflagen des Landratsamts Fürstenteldbruck nur Faschingswägen teilnehmen, die
 - amtlich zugelassen sind oder
 - über eine **gültige Betriebserlaubnis** verfügen (diese ist mitzuführen!)

Zulassung

Für jede eingesetzte Zugmaschine muss ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt sein. Bei zulassungsfreien Fahrzeugen (z. B. landwirtschaftliche Anhänger **bis 25 km/h**) ist eine Betriebserlaubnis erforderlich, diese ist mitzuführen!

Das Fahren einer Zugmaschine mit roter Nummer ist nicht mehr zulässig, da diese Schilder nur für Überführungsfahrten genutzt werden dürfen

Grüne Nummernschilder sind wegen einer allgemein für Brauchtumsveranstaltungen erteilten Ausnahmegenehmigung erlaubt.



Betriebserlaubnis

Jeder eingesetzte Wagen muss eine Betriebserlaubnis haben. In den vergangenen Jahren wurde hier im Landkreis Fürstfeldbruck noch ein Auge zugeprüfkt. Seit dem Jahr 2014 gibt's diese nicht mehr. Diese Betriebserlaubnis braucht es auch nicht nur zum Faschingszug, sondern grundsätzlich immer, wenn der Wagen auf öffentlichen Straßen bewegt wird.

Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt wird, diese Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Einzige Ausnahme besteht für Fahrzeug mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis **6 km/h**. Aber auch hier gelten Bau- und Betriebsvorschriften (nicht das jemand auf die Idee kommt z. B. die Bremse ausbauen und ein 6 km/h-Schild anzubringen und dann davon ausgegangen wird, es würde passen).

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Dies bescheinigt der TÜV-Süd in einem Gutachten (näheres zu den Voraussetzungen, wann ein Gutachten erforderlich ist siehe unten)

Wägen, die vor dem 1.7.1961 in Betrieb genommen wurden, ist keine Betriebserlaubnis vorhanden. Ob dies der Fall ist, müsste sich aus dem Typschild (Baujahr) ergeben. Diese Wägen dürfen nach Auskunft des Landratsamts Fürstfeldbruck auch ohne Betriebserlaubnis am Umzug teilnehmen, sofern ein TÜV-Gutachten vorliegt.

Alle Wägen, die nach dem 1.7.1961 gebaut wurden, brauchen eine Betriebserlaubnis.

Wägen, die über **keine Betriebserlaubnis** verfügen oder deren **Betriebserlaubnis durch Umbauten erloschen ist** (sogenannte „Funfahrzeuge“) dürfen nur eingesetzt werden, wenn eine **Ausnahmegenehmigung** von der Zulassungspflicht nach **§ 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO** von der Regierung der Oberpfalz (neu, war bisher Regierung von Oberbayern) vorliegt.



Liegt keine Betriebserlaubnis vor, besteht unter Umständen die Möglichkeit, diese vom Hersteller zu erhalten. Hierbei sind allerdings auch Probleme möglich. Falls bereits eine Betriebserlaubnis erteilt wurde, könnte diese ev. auch von der Zulassungsstelle erholt werden.

Da die Betriebserlaubnis nicht nur für den Faschingszug, sondern auch bei jedem Einsatz auf öffentlichen Straßen benötigt wird, wäre der TÜV-Süd bereit, die betroffenen Wagen in einem gesonderten Prüftermin (nicht bei der Abnahme des Faschingswagens) anzunehmen und ein entsprechendes Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis zu erstellen. Hierzu muss das Leergewicht des Wagens vorliegen, was mittels einer Wiegekarte dokumentiert werden muss. Mit diesem Gutachten kann dann bei der Zulassungsstelle eine Betriebserlaubnis erteilt werden. Die Kosten sind davon abhängig, wie hoch das zulässige Gesamtgewicht des Wagens ist. Sie bewegen sich in einem Rahmen von 200 bis 250 € (Prüfgebühr + ggf. Reisekosten). Dazu kommt noch die Zulassungsgebühr bei der Zulassungsstelle.

Der TÜV kontrolliert das Vorliegen einer Betriebserlaubnis bei der Wagenabnahme.



Wagenbau und Begutachtung durch den TÜV

Auf das ausgeteilte Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (u.a. auch Faschingszüge) wird hingewiesen.

Der TÜV interessiert sich für Wagen nur, wenn durch die Aufbauten die gesetzlichen Abmessungen überschritten werden oder Personen auf diesen transportiert werden. Also, Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen des TÜV Süd in Fürstfeldbruck begutachtet werden. Auch andere Fahrzeuge mit „fragwürdigen Aufbauten“ müssen natürlich begutachtet/vorgelegt werden wenn Zweifel an der Betriebs- und Verkehrssicherheit bestehen.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird von dem amtlich anerkannten Sachverständigen in einem Gutachten bescheinigt. **Das Gutachten gilt für alle Umzüge mit diesem Fahrzeug in dieser Saison (aber ev. nur für Umzüge im Landkreis Fürstfeldbruck, wird aber noch geklärt). Dieses ist beim Umzug und auf dem Weg dahin mitzuführen.**



Folgende Fahrzeuge müssen vor dem Umzug von einem amtlich anerkannten Sachverständigen (ausschließlich TÜV) begutachtet werden :

Bei Überschreitung der zulässigen Maße nach der StVZO:

Höhe: 4 m, **Breite:** 2,55 m, **Länge:** Einzelfahrzeuge: 12,00 m bzw. Züge (Traktoren m. Anh.): 18,65 m

ODER

wenn **während des Umzuges Personen auf den Fahrzeugen transportiert werden sollen**

ODER

wenn die zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden

ODER

wenn Fahrzeugteile wie Bremsen, Zugeinrichtungen, Lenkung geändert werden (FUN-Fahrzeuge). Es wird bei dieser Art von Fahrzeugen zu einer rechtzeitigen Kontaktaufnahme (mindestens 4 Wochen vor dem Umzug) mit dem TÜV-Süd geraten.

Ansprechpartner: TÜV Süd, Fürstenfeldbruck, Tel. 08141/53 46 310, E-Mail: bys-ffb@tuev-sued.de bzw. die Veranstalter der Faschingszüge.

Der verwendete Wagen muss technisch einwandfrei funktionieren.

Die Wagen müssen zwischen den Achsen bis ungefähr 20 cm über dem Boden verkleidet sein. Es bietet sich an, die letzten 20-30 cm mit einer Plastikplane zu verkleiden. Dies hat den Vorteil, dass bei einem etwaigen Überfahren eines Schneehaufens nicht die gesamte Seitenverkleidung beschädigt wird. Ebenso muss ein Geländer (siehe Auflagen des Landratsamts Fürstenfeldbruck) angebracht sein. Zusätzlich muss jeder Wagen mit Personenbeförderung eine Treppe zum Aufstieg haben. Bei mehr als 2 Stufen muss ein Geländer angebracht werden.

Ein Ausstieg zwischen Zugfahrzeug und Anhänger ist unzulässig!

Auf- und Abstiege zum Anhänger sind während der Fahrt gegen unberechtigte Benutzung zu sichern (z.B. Ketten oder Klapptritte).

Abstand Boden-1.Stufe: max. 450mm, Abstand Stufe-Stufe: max. 250mm



Personentransport auf Frontanbaugeräten, in Ladeschaufeln und an Auslegern ist nicht zulässig. Angebaute Ladeschaufeln bzw. Frontanbaugeräte müssen gegen unbeabsichtigtes Absenken gesichert und mit einem Kantenschutz versehen sein.

Wer plant einen großen Wagen oder einen Tieflader zu benutzen, muss die Strecke vorher abfahren oder besser noch abgehen und sich Gedanken machen, ob sein Fahrzeug überall um die Runden kommt. Dabei ist vor allem die Breite, aber auch die Höhe zu beachten. Zugstreckenpläne sind auf der Internetseite abrufbar.

Für den Moorenweiser Faschingszug wird mit dem TÜV-Süd ein Abnahmetermin vereinbart. Dieser ist voraussichtlich ein bis zwei Wochen vor der Veranstaltung. Es erfolgt rechtzeitige Bekanntgabe des Datums und der Uhrzeit für die Abnahme. An diesem Tag fährt der Beauftragte vom TÜV zusammen mit dem Veranstalter von Wagen zu Wagen und nimmt die Abnahme vor. **Bei der Abnahme muss die Betriebserlaubnis vorliegen.** Laut Aussage des TÜV, hat es bisher noch nahezu keine Probleme gegeben.

Es wird auch 2024 wieder angestrebt, die Abnahmegebühren für den Moorenweiser Faschingszug ev. von der Gemeinde Moorenweis oder dem Veranstalter übernehmen zu lassen.

gez. Christoph Knoller
Leiter des Faschingszugausschusses
des TSV Moorenweis